

**Sitzungsvorlage Nr. X/441
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

15.02.2024

Rat

22.02.2024

Betreff: 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: I/968.11

Produkt: 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: nicht konkret darstellbar

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. X/441 als Anlage II beigelegte 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigelegend.

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

Mit Schreiben vom 13.11.2023 regt der Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung (TSV) an, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl dahingehend zu ändern, dass aus dem Tierheim übernommene Hunde für einen temporären Zeitraum von der örtlichen Hundesteuer befreit werden. Das Schreiben des TSV ist als **Anlage I** beigelegt.

Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine Anregung im Sinne des § 24 GO in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich beim TSV bzw. den Antragstellerinnen nicht um Einwohner*innen der Gemeinde handelt. Das Schreiben wird aber zum Anlass genommen, eine entsprechende Satzungsänderung in den politischen Gremien zu diskutieren.

Ähnliche Regelungen bestehen bereits in drei Kommunen im Kreis Coesfeld. In der Stadt Billerbeck wird eine Befreiung von 12 Monaten gewährt (die Antragstellerinnen haben nachträglich mündlich ihre Angaben korrigiert, wonach es sich um 24 Monate handelt). Die Stadt Dülmen räumt eine sechsmonatige Vergünstigung ein, die Gemeinde Nordkirchen gewährt eine unbefristete Befreiung von der Hundesteuer. In weiteren Kommunen des Kreises Coesfeld wird das Anliegen – unter anderem aufgrund gleichlautender Anträge des TSV – derzeit diskutiert.

Die vom TSV angeführten Vorteile, insbesondere eine möglicherweise kürzere Verweildauer der Fundhunde im Tierheim und damit geringere Aufwendungen für die Gemeinde Rosendahl, sind nicht von der Hand zu weisen. Laut Vertrag vom 25.01.2023 zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem TSV ist die Gemeinde Rosendahl verpflichtet, dem TSV zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere einen monatlichen Abschlag (u.a. auf der Basis der entstandenen Kosten pro Pflögetag) zu leisten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl möglicher Fälle ist für die Vergangenheit nicht zu beziffern, da eine Ermäßigung nicht vorgesehen ist und daher entsprechende Buchungen nicht vorhanden sind. Diesbezügliche Anfragen wurden nicht schriftlich festgehalten, allerdings handelt es sich - auf die Vergangenheit bezogen – pro Jahr nur um vereinzelte Fälle im unteren einstelligen Bereich.

Gemäß § 2 der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl beträgt der Steuersatz für einen Hund jährlich 70,00 €, bei zwei Hunden 85,00 €, bei drei oder mehr Hunden 100,00 €.

III. Weitere Vorgehensweise

Der Entwurf der 3. Änderung der Hundesteuersatzung ist als **Anlage II** beigefügt. Es wird eine Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Fundtieres vorgeschlagen für Hunde, die aus dem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Rosendahl mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Das Inkrafttreten ist rückwirkend zum 01. Januar 2024 angesetzt, da derzeit eine entsprechende Anfrage zur Entscheidung anliegt.

IV. Zuständigkeiten

Gemäß § 2 Ziffer II Nr. 5 der zurzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für die Vorberatung aller Steuersatzungen.

Gemäß § 1 Nr. 6 obliegt dem Rat die abschließende Entscheidung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Berger
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Anregung des TSV vom 13.11.2023

Anlage II - Entwurf der 3. Änderung der Hundesteuersatzung